

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erteilung des Grades eines Diplommathematikers

Die Technische Hochschule Stuttgart erteilt auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in Mathematik den akademischen Grad eines Diplommathematikers.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

- (1) In der Diplomprüfung sollen die Bewerber den Nachweis erbringen, daß sie sich eine genügend breite und gründliche Ausbildung in Mathematik angeeignet haben.
- (2) Für Studierende, die sich nicht dem Lehramt zuwenden wollen, ist die Diplomprüfung der ordnungsgemäße Abschluß des Studiums der Mathematik.
- (3) Über die Diplomprüfung als Voraussetzung der Zulassung zur Promotion vgl. die Promotionsordnung.

§ 3

Einteilung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung (§§ 13—15) und eine Hauptprüfung (§§ 16—21).
- (2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung werden als Teilprüfungen abgelegt. Für die Hauptprüfung muß außerdem eine Diplomarbeit gefertigt werden.

§ 4

Freiwillige Prüfungen

- (1) Außer in den Fächern, die in den §§ 13 und 16 vorgeschrieben sind, kann der Bewerber freiwillig auch Teilprüfungen in anderen an der Hochschule vertretenen Fächern ablegen.
- (2) Die hierbei erzielten Noten werden bei der Berechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt. Auf Antrag des Bewerbers können solche Fächer jedoch nach Stoff und Umfang mit der erzielten Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß und Prüfungsvorsitzender

- (1) Die Abteilung für Mathematik und Physik bestellt den Prüfungsausschuß, dem in jedem Fall neben dem Abteilungsvorstand die ordentlichen und außerordentlichen Professoren für Mathematik der Abteilung angehören müssen.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende wird vom Prüfungsausschuß gewählt; er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (3) Prüfer in den Teilprüfungen und Berichterstatter für die Diplomarbeit sind in der Regel die Vertreter der entsprechenden Fächer. Für die Pflicht-